



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäfts-
stelle Nürnberg
Bauernfeindstr. 23
90471 Nürnberg
Tel. 09 11/81 87 8-0
Fax 09 11/86 95 68

lfg@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Per Mail: vorhaben5@bnetza.de

Bundesnetzagentur
Postfach 80 01
53105 Bonn
Fax 0228 14 - 8872

Unser Zeichen: Ene-Opf-R-SOLink - Abschnitt D2 Nittenau - Pfatter
Datum: 19. Oktober 2023
Bearbeiter:

Höchstspannungsleitungen Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/War- sow/Holthusen/Schossin – Isar (Vorhaben 5 und 5a), jeweils Abschnitt D2 (Nittenau - Pfatter)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungs- gesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltver- träglichkeitsprüfung (UVPG)

Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und nimmt dazu Stellung wie folgt.

1. Übergeordnete Planungen

Das vorliegende Anhörungsverfahren für den Abschnitt D2 (Nittenau - Pfatter) ist Teil des 540 bzw. 760 km langen Korridors für die Gleichstromübertragungsleitung SuedOstLink von Wolmirstedt (Projekt 5) bzw. Klein Rogahn (Projekt 5a) zum UW Isar durch mehrere Bundesländer.

Prinzipiell lehnt der BN den Bau weiterer Höchstspannungsleitungen ab und fordert stattdessen die unverzügliche Realisierung einer dezentralen Energiewende. Daher lehnt der BUND Naturschutz die HGÜ-Leitung Südostlink aus energiepolitischen Gründen ab.

Seit 2012 kritisiert der BUND Naturschutz in Bayern e. V. gemeinsam mit dem Bundesverband BUND für Umwelt und Naturschutz in Deutschland, e. V. (BUND e. V.), dass durch die Bundesregierung, hier das Bundeswirtschaftsministerium, nie eine Alternativenprüfung eines dezentralen Energiekonzepts für Deutschland durchgeführt wurde, und auch bis heute nie dem aktuellen zentralistischen Energiekonzept öffentlich gegenübergestellt wurde.

Seit seiner ersten Stellungnahme von 2012 zum Netzentwicklungsplan hat der BUND e.V. zu allen Netzentwicklungsplänen und Szenario-Rahmen Stellung genommen.

Zum Beispiel hat der BUND Naturschutz bereits am 11.12.2015 eine umfassende Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan 2015 abgegeben. Die dort gemachten Aussagen gelten auch für die hier anstehende Planung. Dabei geht es um die zentrale Frage des Bedarfs und der Beachtung europäischer Richtlinien, insbesondere zur strategischen Umweltprüfung. Eine solche Strategische Umweltprüfung des zugrundeliegenden Energiekonzepts ist durch verschiedene Richtlinien der EU vorgegeben.

Klimaschutz erfordert den Ausbau der erneuerbaren Energien. Da diese im Wesentlichen dezentrale Technologien sind, müsste auch das Energiekonzept der Bundesregierung substantiell dezentrale Grundlagen verfolgen. Bis heute fehlen solide Analysen hierzu jedoch in Deutschland – die Grundlagen der Netzausbauplanung seit 2012 in Deutschland sind daher grundsätzlich mangelhaft.

Der BUND Naturschutz fordert eine Energieinfrastruktur, die die Ziele der Klimaschutzkonferenz von Paris, die in Deutschland ratifiziert wurden, umsetzt. Der BN leitet daraus ab: 100 % Kohleausstieg, 100 % erneuerbare Energien, Halbierung der Energieverbräuche.

Der BN hält zudem seine Stellungnahme vom 11.07.2019 zur Bundesfachplanung im Abschnitt D (Raum Schwandorf - Isar) vollumfänglich aufrecht.

2. Umfang und Bezeichnung der Unterlagen

- Umfang der Unterlagen

Die vorliegenden Unterlagen verfügen über einen Umfang von über 5 GB und sind damit schlichtweg zu umfangreich. Einem zum großen Teil ehrenamtlich agierenden Umweltverband ist es in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, den Umfang im Detail zu bewältigen und damit die Planung in Gänze mit der nötigen Detailschärfe zu prüfen.

Wir kommentieren die vorliegende Planung daher nur in Teilbereichen, andere Bereiche bleiben unkommentiert. Wir kritisieren, dass wir nicht die Möglichkeit haben, die Planung im nötigen Umfang nachzuvollziehen.

- Bezeichnung der Unterlagen

Wir kritisieren darüber hinaus die Anordnung der Unterlagen. Außer der Grobgliederung von A – M gibt es nur eine Nummernfolge und unzählige sowie ungenügend beschriftete Unterordner. Die Unterlagen sind somit sehr unübersichtlich, was ein Einarbeiten unnötig erschwert.

3. Art und Umfang des Vorhabens

Grundlage der Planung bildet der beschlossene mit 1 km Breite festgelegte Trassenkorridor sowie die seitens der BNetzA festgelegten Maßgaben und Hinweise. Der Trassenvorschlag im Planfeststellungsabschnitt D2 ist 27,2 km lang. Die Trasse soll zwei Kabelgräben umfassen. Einer dieser Gräben soll mit zwei Kabeln mit einer Übertragungskapazität von 2 GW bei 525 kV belegt werden, ein weiterer soll im Sinne der vorausschauenden Planung mit zwei Leerrohren für weitere 2 GW ausgestattet werden.

Die Kabel weisen im Regelfall eine Länge von 1,0 - 1,5 km auf. Die einzelnen Kabelstränge sollen durch Muffen miteinander verbunden werden, die im Boden ohne dauerhaftes Bauwerk (Schacht oder ähnliches) angelegt werden. Entlang der Trasse sollen im Abstand von ca. 3 - 10 km an geeigneten Stellen (bevorzugt an Wegen oder Straßen) Erdungsboxen als Oberflurschränke mit einem Flächenbedarf von wenigen Quadratmetern errichtet werden.

In unbebauten, ländlichen Gebieten soll die Verlegung vorzugsweise im geböschten, offenen Kabelgraben erfolgen. Die Baugeräte sollen auf den Baugrund abgestimmt werden, ggf. soll eine Wasserhaltung vorgesehen werden. Die Überdeckung zwischen der Oberkante des Kabels bzw. des Schutzrohres und der Geländeoberkante soll in der Regel bei Verlegung in ebenen Flächen 1,3 – 1,5 m betragen. Die erforderliche Regelarbeitsstreifenbreite soll 40 bis 45 m. betragen.

Im Schutzstreifen, der der dinglichen Absicherung der Kabelsysteme dient, sollen grundsätzlich Aufforstungen sowie die Neuanlage von Gebäuden nicht zulässig sein. Insgesamt soll der Schutzstreifen im Bereich der offenen Verlegung ca. 16 m breit sein, in Waldgebieten ca. 20 m. Dort soll die getrennte Lagerung des Aushubmaterials außerhalb des Waldes erfolgen und das Material dorthin gefahren werden, um die Arbeitsbreite zu verringern und damit Fällungen von Waldbeständen zu vermeiden.

Bestimmte Infrastrukturanlagen und geschützte Bereiche sind im geschlossenen Verfahren zu queren, so dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der vorhandenen Bauwerke (wie Straßen oder Leitungen), Gewässer oder geschützten Bereiche kommt. Die folgenden Anlagen sollen grundsätzlich geschlossen gequert werden:

- Bahnstrecken,
- klassifizierte Straßen (Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen),
- Gewässer 1. und 2. Ordnung,
- Schutzgebiete wie z. B. FFH-Gebiete, falls eine Umfahrung nicht möglich ist.

4. Globaler Klimaschutz

Im UVP-Bericht fehlt unter dem Kap. 4.1.7 Schutzgut Klima/ Luft die Einbeziehung des globalen Klimaschutzes.

Mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021, wurde ein rechtlicher Rahmen für den Klimaschutz in Deutschland geschaffen. Grundlage ist das Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist. Damit sind bei jedem Neubau- oder Änderungsvorhaben zwingend Aussagen zu dessen Auswirkungen auf die nationalen Klimaschutzziele nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG zu treffen.

Dabei ist zu erwarten, dass das geplante Vorhaben durch die Fällung umfangreicher Waldbestände auch eine erhebliche Freisetzung von CO₂ verursacht. So wird jedoch z.B. beim Wald die CO₂-Freisetzung durch die Zerstörung der Waldböden, die ungefähr genauso große Kohlenstoffspeicher sind wie die oberirdischen Teile des Waldes, völlig ignoriert.

Auch wird nicht berücksichtigt, dass es lange Zeiträume von mindestens 60 bis 100 Jahren braucht, um einen vergleichbare Waldbestände wiederherzustellen. Für die Einhaltung der bestehenden Klimaschutzziele bis 2040 bzw. 2045 darf daher nur der bis zu diesem Zeitpunkt zu erwartende Teil der CO₂-Bindung durch Ersatzaufforstungen angerechnet werden. Offen bleibt auch die

Frage, wie auf den dafür vorgesehenen Flächen Ersatzaufforstungen durchgeführt werden sollen, wenn in den mittlerweile regelmäßig zu trockenen Sommern die ausgebrachten Pflanzen nicht ausreichend gegossen werden und dann verdorren.

Insbesondere fehlen in den vorliegenden Unterlagen die Darstellung von Maßnahmen zur weitergehenden Reduktion von Treibhausgas-Emissionen, die Bewertung verschiedener Varianten und Maßnahmen zum kurzfristigen Ausgleich der dargestellten Treibhausgas-Emissionen aus allen Sektoren.

Der BUND Naturschutz fordert, auch die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die nationalen Klimaschutzziele zu erfassen und schonendere Ausführungsalternativen, insbesondere im Abschnitt im Forstmühler Forst zu nutzen, um die Bilanz des Vorhabens im Sinne der nationalen Klimaschutzziele zu verbessern.

5. Großflächige Beeinträchtigung gewachsener Böden

Der BUND Naturschutz kritisiert die hohe (temporäre) Inanspruchnahme von Flächen nicht nur im Bereich des Arbeitsraums entlang der Trasse, sondern auch bei Abtrommelplätzen und sonstigen Aufweitungen des Arbeitsraums. Bei diesen Beanspruchungen ist nicht nur der Verlust der vorhandenen Vegetation zu erwarten, sondern auch großflächige Veränderungen der gewachsenen Bodenverhältnisse im Hinblick auf die Bodenstruktur und die Bodenfeuchtigkeit.

Das Kapitel 2.2.5.3.7 Organische Böden (Moore/ Moorböden) von Teil F (UVP-Bericht) enthält Ortsangaben aus einem völlig anderen Abschnitt des Südostlinks. Es ist nicht eindeutig erkennbar, ob es sich dabei um einen punktuellen Fehler oder um einen systematischen Fehler handelt.

Der BUND Naturschutz fordert eine genaue und nachvollziehbare Beweissicherung im Hinblick auf die Bodeneigenschaften, vor allem im Bereich von Böden, bei denen durch die geplanten Maßnahmen eine schwerwiegende Veränderung der Bodenstruktur (Bodenverdichtung) und der Bodenfeuchtigkeit (stauwasserbeeinflusste Böden) droht. Außerdem fordert der BUND Naturschutz den Umfang und die Schwere beabsichtigter Eingriffe auf ein absolutes Minimum zu reduzieren, auch bei temporären Beanspruchungen.

6. Gravierende Waldverluste im Forstmühler Forst

Die deutlich spürbaren Veränderungen im Zuge der laufenden Erderhitzung bedrohen bereits jetzt umfangreiche Waldbestände durch Vertrocknen und Absterben. Weitere Fällungen für den Leitungsabbau sind durch die zu erwartende Freisetzung von CO₂ aus der Holz-Biomasse und aus dem Humus der Böden sehr klimaschädlich. Des Weiteren sind Wiederbewaldung und Ersatzaufforstung nur langfristig wirksam und außerdem dann erfolglos, wenn Neuanpflanzungen in ausgeprägten sommerlichen Trockenperioden ohne alten Baumbestand als Überhälter nicht oder nur unzureichend gegossen werden können und dann vertrocknen.

Der BUND Naturschutz ist daher der Auffassung, dass angesichts des bedrohten Zustands der Wälder und des ungebremst voranschreitenden Klimawandels die großflächige Rodung von Wäldern nicht zu rechtfertigen ist! Im Übrigen wird die mögliche Argumentation, die geplanten Wald Eingriffe wären hinnehmbar, da der Waldanteil im Gebiet hoch sei, zurückgewiesen, da die zusammenhängende Großflächigkeit des Waldgebiets eine eigene Qualität darstellt, die nicht ersetzbar ist.

Zusätzlich zu den temporären und dauerhaften Waldverlusten im Forstmühler Forst ist durch vorgesehene Grundwasserabsenkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen angrenzender Waldbestände zu rechnen. Durch häufigere und länger andauernde sommerliche Trockenperioden sind viele Waldbestände ohnehin einem starken Trockenstress ausgesetzt, der durch die dort geplanten Eingriffe in das Grundwasser verstärkt zu werden droht.

Solche Waldverluste würden auf der betroffenen Fläche zum vollständigen Ausfall der Waldökosystemleistungen wie CO₂-Bindung, Wasserspeicherung und Grundwasserbildung, Luftreinigung, natürlicher Lebensraum, Sicherung der biologischen Vielfalt führen. Neben den direkten Waldeingriffen sind auch die Folgebelastungen für den Wald zu berücksichtigen: die dauerhafte breite Schneise würde die bislang nur in geringen Umfang vorhandene Zerschneidung der Waldflächen gravierend verstärken.

Der BUND Naturschutz lehnt einen weiteren Waldverlust im zusammenhängenden Waldgebiet des Forstmühler Forsts ab und fordert dessen Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung. Außerdem wären neue Waldränder, die durch Rodungen entstünden, instabil gegenüber Starkwinden und Stürmen, so dass die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens weit über die Rodungsflächen hinausreichen können. Das gleiche gilt im Hinblick auf beabsichtigte Grundwasserabsenkungen. Dieser erhöhte Umfang der Auswirkungen auf die vorhandenen Waldbestände ist in den Planunterlagen bislang nur unzureichend erfasst.

7. Verstärkte Zerschneidung im Bereich eines bayernweit bedeutsamen Wildtierkorridors

Der von der Planung betroffene Forstmühler Forst ist ein großflächiges, weitgehend unzerschnittenes Waldgebiet. Zahlreiche Quellen und Bachläufe durchfließen dieses Gebiet und schaffen eine erhebliche Standortvielfalt. Er ist Bestandteil des landesweiten Biotopverbunds für störungsempfindliche Tierarten mit großflächigen Lebensraumansprüchen (Luchs, Wolf, Wildkatze, etc.)

Gemäß § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen. Darin heißt es auch:

„... Bestandteile des Biotopverbunds sind

- 1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente,*
- 2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,*
- 3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,*
- 4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie **Teilen von Landschaftsschutzgebieten** und Naturparken, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.*

Auf den Seiten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt heißt es dazu:

„Mit mehreren Beschlüssen hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung aufgefordert, den Biotopverbund für große Wildtiere zu stärken und auf eine Minderung der Zerschneidungswirkung hinzuwirken. Sowohl die Biodiversitätsstrategie des Bundes als auch die Bayerns sehen in der Verringerung der Lebensraumzerschneidung durch Infrastrukturen und der Wiederherstellung ökologisch-funktionaler Beziehungen von Wildtierlebensräumen, die auch die Wanderkorridore der Tiere zwischen ihren Lebensräumen einschließt, einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt...“, siehe unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/wildtierkorridore/index.htm>.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat daher ein landesweites Konzept erstellt, das auf die Erhaltung und Verbesserung des Biotopverbundes für Wald und Deckung liebende Tierarten zielt. Es analysiert und bewertet die in Bayern vorhandenen bedeutsamen Wildtierlebensräume und Wildtierkorridore anhand der **Ziel- und Leitarten Luchs und Rothirsch**. Sie stehen stellvertretend für die zahlreichen mittelgroßen und kleineren Säugetiere wie Reh, Wildschwein, Wildkatze, Dachs oder Baumratter. Ausgangspunkte für das Konzept sind dabei die amtlichen Rotwildgebiete sowie aktuelle und potenzielle Luchslebensräume, die ebenso wie mögliche Wanderkorridore dieser Wildtiere mit Hilfe eines Habitat- und Ausbreitungsmodells ermittelt wurden. Sowohl die Lebensräume und Korridore als auch die Durchlässigkeit wurden aus überregionaler und landesweiter Sicht bewertet und daraus ein Handlungskonzept für die Sicherung und Wiederherstellung des Biotopverbundes für Wildtiere abgeleitet.



Legende

- Berechnete Rotwild-Wanderkorridore
- Berechnete Luchs-Wanderkorridore
- Rotwildgebiete und -lebensräume
- Potenzielle Luchsgebiete und -lebensräume

Ausschnitt aus der Karte zum Konzept für bedeutsame Wildtierkorridore (LfU)

Auf dem beigefügten Ausschnitt der Karte zum Konzept für bedeutsame Wildtierkorridore ist zu erkennen, dass das geplante Leitungsbauvorhaben **sowohl in einem potenziellen Luchsgebiet und -lebensraum als auch im Bereich eines Rotwild-Wanderkorridors** liegt. Damit hat das betreffende Waldgebiet eine große Bedeutung in einem landesweiten Biotopverbundnetz für waldgebundene Tierarten. Insbesondere durch die geplante dauerhaft verbreiterte Schneise entlang des Leitungsverlaufs droht ein Ausfall dieser Funktion, die nicht ersetzbar wäre. Zudem könnte eine Störung oder Unterbrechung des Biotopverbunds an dieser Stelle auch dazu führen, dass mögliche Investitionen in den Biotopverbund an anderer Stelle (z. B. der Bau von Grünbrücken) in ihrer Wirkung entwertet werden.

Eine Prüfung der geschlossenen Bauweise innerhalb des großen Waldgebiets des Forstmühler Forsts als technische Ausführungsalternative hat in den Planunterlagen nicht stattgefunden.

Der BUND Naturschutz fordert daher, in dem geschützten Waldgebiet keine Veränderung zuzulassen, die seine landesweit bedeutsame Funktion als Luchsgebiet und -lebensraum bzw. als Rotwild-Wanderkorridor gefährden kann. Insbesondere muss die dauerhafte Zerschneidung des Waldlebensraums durch die geplante, wesentlich verbreiterte Waldschneise im Zuge des Südostlinks vermieden werden. Auch aus den Gründen des großräumigen Lebensraumschutzes wiegt die Ausweisung dieses Bereichs als Landschaftsschutzgebiet besonders schwer und muss in der Abwägung besonderes Gewicht bekommen.

Der BUND Naturschutz fordert daher, auf eine durchgängig offene Bauweise im Waldgebiet des Forstmühler Forsts zu verzichten und somit umfangreiche Waldfällungen und –rodungen sowie die schwerwiegende Verstärkung der Zerschneidungswirkung innerhalb des Waldgebiets zu vermeiden. Eine ernsthafte Prüfung dieser Planungsalternative ist zwingend durchzuführen.

8. Summationswirkung im Hinblick auf geschützte Tierarten der FFH-Richtlinie

Zusätzlich zur Planung des Südostlinks finden im gleichen Raum weitere Planungen für schwerwiegende Eingriffe in das Waldgebiet statt: neben dem Ausbau der vorhandenen Staatsstraße mit dem Neubau eines begleitenden Radwegs wird ein Granitsteinbruch in unmittelbarer Nähe am Rauhenberg geplant. Die verschiedenen Eingriffe verstärken sich gegenseitig in ihren Auswirkungen auf streng geschützte Tierarten der FFH-Richtlinie und entwerten einen Lebensraum sowie einen Wanderkorridor für störungsempfindliche Tierarten mit großflächigen Lebensraumansprüchen (z.B. Luchs, Wolf, Wildkatze, etc.).

Der BUND Naturschutz fordert, sämtliche in diesem zusammenhängenden Raum geplanten Eingriffe in ihrer Gesamtheit zu betrachten und somit ihre Summationswirkung auf die genannten Schutzgüter zu beachten. Angesichts der landesweiten Bedeutung des großflächigen Waldgebiets und seines Wildtierkorridors hält der BUND Naturschutz Abstriche an den bisher verfolgten Planungen für erforderlich.

9. Unzureichende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität („CEF“ - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

Der durch das geplante Vorhaben vorgesehene Eingriff würde zu einem Flächenverlust für Lebensräume der offenen Landschaft und des betroffenen Waldgebiets des Forstmühler Forsts führen. Von der geplanten Lebensraumzerstörung können folgende streng geschützte Fledermausarten betroffen sein:

Abendsegler	Nyctalus noctula
Bartfledermaus	Myotis mystacinus
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii
Brandtfledermaus	Myotis brandtii
Braunes Langohr	Plecotus auritus
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus
Fransenfledermaus	Myotis nattereri
Graues Langohr	Plecotus austriacus
Großes Mausohr	Myotis
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri
Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus

Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii
Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii
Teichfledermaus	Myotis dasycneme
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii
Wimperfledermaus	Myotis emarginatus
Zweifarbfloderm Maus	Vespertilio murinus

Der BUND Naturschutz geht davon aus, dass in diesen Bereichen mit dem Leitungsbau und den damit verbundenen Baumfällungen ein erheblicher Verlust von Sommerquartieren und ggfs. Winterquartieren für Fledermäuse sowie die Entwertung bestehender Jagdgebiete zu erwarten ist. Wir gehen daher von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG aus.

Dabei bezweifelt der BUND Naturschutz, dass das geplante Aufhängen von Fledermauskästen eine wirksame cef-Maßnahme ist, um kurzfristig verlorene Baumhöhlen zu kompensieren. Bei einer Studie zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene (cef-) Ausgleichsmaßnahme zeigte sich, dass das Aufhängen von Fledermauskästen keinesfalls automatisch zum erhofften Erfolg führt (siehe Andreas Zahn und Matthias Hammer in ANLIEGEN Natur, 39(1), 2017):

„Die Ergebnisauswertung zeigt, dass die Kastengruppen nicht immer besiedelt sind und nur selten zur Reproduktion genutzt werden: Wochenstuben oder Jungtiergruppen wurden nur in 17 % aller Kastengruppen nachgewiesen. Weitere 42 % wurden zumindest regelmäßig von einzelnen Fledermäusen oder Paarungsgruppen bezogen. In den übrigen Fällen (41 %) konnten allenfalls sporadisch Einzeltiere angetroffen werden. Als entscheidende Faktoren für die Besiedlung erwiesen sich Alter und Größe einer Kastengruppe sowie ein bereits bestehendes Angebot älterer Kästen: Kleine Kastengruppen (bis zehn Kästen) werden deutlich seltener von Fledermäusen genutzt als große Gruppen (über 30 Kästen). Ältere Kästen (sechs bis zehn Jahre oder älter) wiesen höhere Besiedlungsgrade auf als jüngere. Fehlten ältere Kästen vor der Anbringung der neuen Fledermauskästen, wurden in den ersten zehn Jahren in deutlich weniger Kastengruppen überhaupt Fledermäuse nachgewiesen; Wochenstubentraten hier gar nicht auf.

Aus der Studie folgt, dass in Gebieten ohne ein bereits bestehendes Kastenangebot neue Kästen den Verlust von Wochenstubenquartieren in Bäumen auch auf längere Sicht nicht mit hinreichender Erfolgswahrscheinlichkeit ersetzen können. Verluste anderer Quartiertypen (zum Beispiel Einzel oder Paarungsquartiere) können durch Kästen eher ausgeglichen werden, doch ist auch hier von einer mehrjährigen Zeitverzögerung bis zur Besiedlung auszugehen. Dem Schutz von Quartierbäumen und der Entwicklung neuer Quartierbaumzentren kommt im Rahmen der Eingriffsplanung daher eine entscheidende Bedeutung zu.“

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Fledermauskästen ohne regelmäßige Wartung ihre Funktion nicht erfüllen können.

Insgesamt lehnt der BUND Naturschutz insbesondere den geplanten Eingriff in das Waldgebiet des Forstmühler Forsts und in die dortigen Lebensräume geschützter und gefährdeter Fledermausarten ab. Zudem bezweifelt der BN, dass die zu erwartenden Auswirkungen auf den Fledermausbestand durch das Aufhängen von Fledermauskästen und durch die genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wirksam vermieden oder behoben werden können.

10. Donauquerung

Die Donauquerung ist ein neuralgischer Punkt des geplanten Trassenverlaufs, da hier zahlreiche Schutzgüter in einer besonderen Qualität betroffen sind.

Der BUND Naturschutz fordert hier eine stärkere Bündelung mit der vorhandenen Straßenbrücke bzw. -trasse. Auch wenn sie leicht versetzt neu gebaut wird, sollte ein geringerer Abstand zwischen beiden Infrastrukturtrassen möglich sein.

11. Zusammenfassung

Der BUND Naturschutz lehnt das geplante Vorhaben ab, äußert sich aber dennoch zu seinen schwerwiegenden Auswirkungen. Auch wenn durch den gewählten Trassenverlauf bereits einer Reihe von Konflikten aus dem Weg gegangen wurde, verbleiben im Abschnitt D2 erhebliche Risiken und Eingriffe in Natur und Landschaft.

Der BUND Naturschutz fordert daher, über die bisherige Planung hinaus, den Umfang der Flächenbeanspruchung zu reduzieren und angrenzende Flächen und Vegetationsbestände wirksam vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.

Zudem hält der BUND Naturschutz die wissenschaftliche Begleitung der Auswirkungen und der Ausgleichsmaßnahmen des Projekts im Zuge einer umfassenden Beweissicherung für erforderlich. Auch Veränderungen durch Lebensraumeinschnitte sowie Durchschneidungen von Wanderkorridoren müssen auf ein absolutes Minimum reduziert werden, was wissenschaftlich begleitet nachzuweisen ist.

Der BUND Naturschutz fordert aus mehreren Gründen, auf eine durchgängig offene Bauweise im Waldgebiet des Forstmühler Forsts zu verzichten und somit umfangreiche Waldfällungen und –rodungen sowie die schwerwiegende Verstärkung der Zerschneidungswirkung innerhalb des Waldgebiets zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Scheuerlein
Regionalreferent für die Oberpfalz

Telefon 0911 81878-13
reinhard.scheuerlein@bund-naturschutz.de